



Einigung unter Vorbehalt für eine Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte

Am 8. Juni 2017 haben sich die Tarifvertragsparteien auf ein Eckpunktepapier zur Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte in der Zusatzversorgung geeinigt. Diese Einigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zu beteiligenden Gremien der Tarifvertragsparteien. Aus diesem Grund wurde eine Erklärungsfrist bis zum 30. November 2017 vereinbart.

Hintergrund

Das Gesamtversorgungssystem wurde 2002 auf ein Versorgungspunktemodell umgestellt. Die bis dahin erreichten Anwartschaften wurden in sogenannte „Startgutschriften“ umgerechnet und in das neue System überführt. Rentenferne Versicherte erhielten grundsätzlich eine Startgutschrift, wenn sie am 1. Januar 2002 pflichtversichert waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Grundlage für die Berechnung war § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz. Diese Berechnung wurde durch den Bundesgerichtshof erstmals 2007 beanstandet. Auch die in 2011 von den Tarifvertragsparteien vorgenommenen Neuregelungen hatten keinen Bestand (Urteil vom 9. März 2016 – IV ZR 9/15). Hier kritisierte der Bundesgerichtshof eine sachwidrige Ungleichbehandlung insbesondere von rentenfernen Pflichtversicherten mit langen Ausbildungsgängen (Akademiker, Meister etc.).

Jetzt haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine Veränderung des Prozentsatzes von 2,25 % gemäß § 79 Absatz 1 VBL-Satzung in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BetrAVG geeinigt. Dieser bisherige Faktor in Höhe von 2,25 % pro Jahr der Pflichtversicherung wird nun vom Beginn der Versicherung verändert.

Im Rahmen der Berechnung nach § 33 Absatz 1 ATV/ATV-K wird der Faktor von 2,25 v. H. (§ 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG) durch den Faktor ersetzt, der sich ergibt, indem man 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mind. 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H. pro Jahr der Pflichtversicherung.

Beispiel 1: Alter bei Beginn: 21 Jahre, Jahre bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren = 44 Jahre
Vomhundertsatz: 2,27 % pro Pflichtversicherungsjahr

Beispiel 2: Alter bei Beginn: 23 Jahre, Jahre bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren = 42 Jahre
Vomhundertsatz: 2,38 % pro Pflichtversicherungsjahr

Beispiel 3: Alter bei Beginn: 25 Jahre, Jahre bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren = 40 Jahre
Vomhundertsatz: 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr

Beispiel 4: Alter bei Beginn: 29 Jahre, Jahre bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren = 36 Jahre
Vomhundertsatz: 2,77 % pro Pflichtversicherungsjahr; hier bleibt es jedoch bei dem Höchstsatz von 2,5 %.



Im Mittelpunkt der komplexen Verhandlungen stand zum Einen, eine rechtssichere Lösung zu finden und zum Anderen, eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu vereinbaren. Beides ist erreicht worden. Die jetzt gefundene Lösung war unter den vielen möglichen Optionen diejenige, die nach Auffassung der Tarifvertragsparteien die rechtssicherste ist. Sie setzt die vom Bundesgerichtshof dargelegte Kritik um und stellt nun sicher, dass auch Versicherte mit langen Ausbildungswegen nicht mehr benachteiligt werden. Gleichzeitig wurde eine Lösung gefunden, die nach gegenwärtiger Auffassung keinen maßgeblichen Einfluss auf die Finanzierungssysteme der Zusatzversorgungskassen haben wird. Das bedeutet, dass davon auszugehen ist, dass mit dem gefundenen Kompromiss eine weitgehende Umlage- und Beitragsstabilität gegeben ist.

Weiteres Verfahren

Müssen die Versicherten Anträge stellen?

Die Redaktionsverhandlungen sollen zeitnah geführt werden. Sobald der Änderungstarifvertrag vorliegt, werden die Satzungen der Zusatzversorgungskassen angepasst. Danach sind alle Ansprüche durch die Kassen zu überprüfen und zu bescheiden.

Folglich müssen die Versicherten keinen gesonderten Antrag stellen!

Soweit die Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K in der bisherigen Fassung in Verbindung mit § 33 Abs. 1a ATV/ATV-K höher ist, bleibt es bei dieser Startgutschrift. Bereits gewährte Bonuspunkte bleiben in der bisherigen Höhe erhalten.

Die Tarifvertragsparteien halten am Näherungsverfahren zur Berechnung der anzurechnenden Grundversorgung fest.

Bei bereits laufenden Rentenzahlungen führen nach dieser Einigung erhöhte Startgutschriften zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert nachgezahlt.